



# Statuten

Turnverein Degersheim

gegründet 1863

gültig ab 16.1.2015

## **A Vorwort**

Die vorliegenden Vereinsstatuten entsprechen den Vorgaben der Verbände, die dem Turnverein Degersheim übergeordnet sind. Auf Wiederholungen aus Verbandsstatuten wird weitgehend verzichtet. Es werden nur die wichtigsten Artikel noch einmal aufgeführt.

Die Vereinsstatuten sind sehr allgemein gefasst und sie beschränken sich auf das Wesentliche. Die Vorstände sind somit in ihren Führungsaufgaben nicht unnötig eingeschränkt.

Diese Statuten sind für den Turnverein Degersheim und alle angeschlossenen Abteilungen verbindlich.

## **B Allgemeines**

Wo im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

### **1. Im Text verwendete Abkürzungen**

Abteilungshauptversammlung	AHV
Abteilungsversammlung	AV
Abteilungsvorstand	AVS
Delegiertenversammlung	DV
Revisorinnen/Revisoren	REV
St. Galler Turnverband	SGTV
Schweizerischer Turnverband	STV
Schweizerisches Zivilgesetzbuch	ZGB
Selbstständige Abteilungen	SA
Sportversicherungskasse	SVK
Turnverein Degersheim	TVD
Unselbstständige Abteilungen	UNSA
Vereinsleitung	VL

### **2. Im Text aufgelistete Abteilungen**

Die Auflistungen der Abteilungen sind in alphabetischer Reihenfolge geschrieben.

## **1 Name und Sitz**

### **Art. 1.1 Name**

Die selbstständigen Abteilungen (SA) sind Vereine im Sinne von Art. 60 ff des ZGB und bilden in ihrer Gesamtheit den Turnverein Degersheim (TVD).

### **Art. 1.2 Sitz**

Rechtsdomizil ist die Gemeinde Degersheim

## **2 Zweck und Leitbild**

### **Art. 2.1 Zweck**

Der TVD, die selbstständigen und unselbstständigen Abteilungen:

- betrachten den Sport als wesentlichen Freizeitträger.
- ermöglichen durch ein Angebot von verschiedenartigen Formen des Sports für alle Altersstufen in einem gut geleiteten Turn- und Sportbetrieb allen Mitmenschen im Rahmen einer gesunden und aktiven Freizeitgestaltung eine sportliche Betätigung.
- setzen sich dabei besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein.
- können ausserhalb der genannten Zwecke vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- können in zusätzlichen Dienstleistungen all jenen eine sportliche Betätigung ermöglichen, welche aus bestimmten Gründen keinem Verein beitreten wollen.

### **Art. 2.2 Neutralität**

Der TVD, die selbstständigen und unselbstständigen Abteilungen:

- anerkennen die Regeln der schweizerischen Demokratie.
- sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2.3 Ethik**

Der TVD, die selbstständigen und unselbstständigen Abteilungen:

- setzen sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- leben Fairplay vor, indem dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent gehandelt und kommuniziert wird.
- anerkennen die „Ethik-Charta im Sport“ (siehe Anhang) und sorgen für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

## **3 Zugehörigkeit zu den Verbänden**

### **Art. 3.1 Zugehörigkeit**

Die selbstständigen und unselbstständigen Abteilungen sind Mitglieder des:

- Kreisturnverbandes Toggenburg
- St. Galler Turnverbandes
- Schweizerischen Turnverbandes

## **4 Vereinsstruktur**

### **Art. 4.1 Abteilungen**

Dem TVD gehören als selbstständige Abteilungen an:

- Aktivriege
- Damenriege
- Frauenriege
- Männerriege
- Volleyball

Unselbstständige Abteilungen im TVD:

- Jugendriege mit Geräteriege
- Kinderturnen
- MUKI-Turnen

Die Zugehörigkeit zu den selbstständigen Abteilungen ist aus den Organigrammen ersichtlich.

### **Art. 4.2 Abteilungsgründung**

Weitere selbstständige Abteilungen können durch Beschluss der Delegiertenversammlung gebildet werden. Unselbstständige Abteilungen werden durch Beschluss der Abteilungshauptversammlung der übergeordneten selbstständigen Abteilung gebildet.

### **Art. 4.3 Abteilungsreglemente**

Die selbstständigen Abteilungen können Ergänzungen zu diesen Statuten in Reglementen festhalten, die der Genehmigung der Abteilungshauptversammlung unterliegen. Die Reglemente dürfen den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

## **5 Mitgliedschaft und Ernennungen**

### **Art. 5.1 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglied in die selbstständigen Abteilungen aufgenommen wird, wer das 16. Altersjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch die Abteilungshauptversammlung der jeweiligen selbstständigen Abteilung.

### **Art. 5.2 Jugendmitglieder**

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahres. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 5.3 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich ausserordentlich für den TVD oder für eine selbstständige Abteilung verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Abteilungsvorstandes an der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied des TVD ernannt werden. Die Ehrung erfolgt an der entsprechenden Abteilungshauptversammlung. In dieser hat das Ehrenmitglied Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 5.4 Passivmitglieder, Gönnermitglieder**

Natürliche oder juristische Personen, die gewillt sind, den TVD finanziell zu unterstützen, können Passiv- oder Gönnermitglied beim TVD werden. Der Einzug der Beiträge obliegt dem Gesamtverein.

#### **Art. 5.5 Weitere Mitgliedschaften**

Weitere Mitgliedschaften können die selbstständigen Abteilungen in eigenen Reglementen festlegen.

#### **Art. 5.6 Beendigung, Austritt**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Abteilungsvorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

#### **Art. 5.7 Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber einer selbstständigen Abteilung nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Abteilungsvorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsleitung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

#### **Art. 5.8 Rechte**

Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglieder stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.

#### **Art. 5.9 Pflichten**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Turnvereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten und an der Abteilungshauptversammlung teilzunehmen.

## **6 Versicherung**

#### **Art. 6.1 Versicherung**

Alle turnenden Mitglieder der selbstständigen und unselbstständigen Abteilungen des TVD sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Für Mitglieder des Turnvereins Degersheim ist die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse des STV obligatorisch.

## **7 Organisation**

### **Art. 7.1 Organe**

- Delegiertenversammlung DV
- Vereinsleitung VL
- Revisorinnen/Revisoren REV
- Abteilungshauptversammlung AHV
- Abteilungsversammlung AV
- Abteilungsvorstand AVS

### **Art. 7.2 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ setzt sich zusammen aus:

- der Vereinsleitung
- je drei Delegierten der selbstständigen Abteilungen. Jede selbstständige Abteilung hat fünf Stimmrechte an der Delegiertenversammlung.
- zwei Revisoren einer selbstständigen Abteilung (im Turnus)

Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:

a) Mitgliedern der Vereinsleitung mit Stimmrecht:

- Präsidium Gesamtverein, wird von der Delegiertenversammlung gewählt
- Kassier Gesamtverein, wird von der Delegiertenversammlung gewählt
- Präsidium jeder selbstständigen Abteilung
- Technische Leitung jeder selbstständigen Abteilung

b) Mitglieder der Vereinsleitung ohne Stimmrecht, beratend:

- Jugendverantwortlicher
- Ressortverantwortlicher „sport-verein-t“

Der Vorstand der selbstständigen Abteilungen setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Technische Leitung
- Kassier
- Aktuariat
- Übrige Vorstandsmitglieder

Soweit die Funktionen nicht von der Abteilungshauptversammlung zugewiesen werden, konstituiert sich der Abteilungsvorstand selbst.

Vereinsleitung und Abteilungsvorstand sind bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für welchen das Präsidium gestimmt hat.

### **Art. 7.3 Termin**

Die Delegiertenversammlung findet vor den Abteilungshauptversammlungen statt. Die Einladungen zu den jeweiligen Versammlungen müssen mindestens 20 Tage im Voraus verschickt werden.

#### **Art. 7.4 Anträge**

Anträge an die Delegiertenversammlung und Abteilungshauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die Vereinsleitung bzw. den Abteilungsvorstand einzureichen.

#### **Art. 7.5 Stimm- und Wahlrecht**

Die Delegierten bzw. alle Aktiv- und Ehrenmitglieder (ausser Jugend-, Passiv- und Gönnermitglieder, sowie diesen gleichgestellte Mitglieder) sind an der Delegiertenversammlung bzw. Abteilungshauptversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

#### **Art. 7.6 Ausserordentliche DV/AHV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, bzw. Abteilungshauptversammlung, kann von der Vereinsleitung, dem Abteilungsvorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

#### **Art. 7.7 Geschäfte**

Der DV/AHV obliegen folgende Geschäfte:

	DV	AHV
• Genehmigung des Protokolls der letzten DV/AHV	X	X
• Mutationen Mitglieder selbstständiger Abteilungen		X
• Aufnahme/Austritt von selbstständigen Abteilungen	X	
• Aufnahme von unselbstständigen Abteilungen		X
• Genehmigung der Jahresberichte	X	X
• Genehmigung der Jahresrechnung	X	X
• Genehmigung des Budgets	X	X
• Festsetzung der Mitgliederbeiträge		X
• Genehmigung der Jahresprogramme	X	X
• Wahl des Präsidiums	X	X
• Wahl der Technischen Leitung		X
• Wahl der übrigen Mitglieder des Abteilungsvorstandes		X
• Wahl des Kassiers Gesamtverein	X	
• Wahl der Delegierten für Delegiertenversammlung TVD		X
• Wahl der Revisoren		X
• Wahl des Vereinsführers	X	
• Ehrungen	X	X
• Ernennung von Ehrenmitglieder	X	
• Beratung und Beschlussfassung über Anträge	X	X
• Erlass der Statuten	X	
• Erlass der Reglemente		X

#### **Art. 7.8 Abstimmungen**

Bei Sachgeschäften beschliesst die Versammlung mit dem einfachen Mehr. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können behandelt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen Eintreten beschliesst.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einzelne Geschäfte geheime Stimmabgabe beschliesst.

#### **Art. 7.9 Zeichnungsberechtigung**

Das Präsidium zeichnet zu Zweien mit einem Vereinsleitungs- bzw. Abteilungsvorstandsmitglied.

#### **Art. 7.10 Aufgaben**

Aufgaben der Vereinsleitung:

- Führung der Geschäfte des Gesamtvereins
- Koordination von Anlässen des Gesamtvereins
- Jahresprogramme der selbstständigen Abteilungen koordinieren
- Besuch der Versammlungen übergeordneter Verbände

Aufgaben der Abteilungsvorstände:

- Führung der Abteilungsgeschäfte
- Jahresprogramm der selbstständigen Abteilungen erstellen

Aufgaben der Revisoren:

- Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz der selbstständigen Abteilungen
- Turnusgemäss prüfen zwei Revisoren einer selbstständigen Abteilung die Jahresrechnung des TVD
- Berichterstattung und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung der Vereinsleitung bzw. der Abteilungsvorstände.

## **8 Verwaltung**

#### **Art. 8.1 Verwaltung**

Die Verwaltung des TVD obliegt der Vereinsleitung, diejenige der selbstständigen Abteilungen dem Abteilungsvorstand. Die selbstständigen Abteilungen tragen die Verantwortung über die unselbstständigen Abteilungen, welche ihnen unterstellt sind.

#### **Art. 8.2 Protokoll**

Über Versammlungen (Delegiertenversammlungen, Abteilungshauptversammlungen bzw. Abteilungsversammlungen) sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 8.3 Archiv**

Der TVD unterhält ein Archiv.

## **9 Finanzen**

#### **Art. 9.1 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schliesst auf den 31. Dezember.



## Art. 9.2 Einnahmen

Der TVD, die selbstständigen und unselbstständigen Abteilungen finanzieren sich durch:

	TVD	SA	UNSA
• Mitgliederbeiträge		X	X
• Passiv- und Gönnerbeiträge	X		
• Subventionen (inkl. Sport Toto- und J+S-Beiträge)	X	X	X
• Erträge aus dem Vereinsvermögen	X	X	X
• Gewinne aus Veranstaltungen der SA und UNSA		X	X
• Gewinne aus Veranstaltungen des TVD	X	X	X
• Einnahmen aus Spenden, Schenkungen	X	X	X
• Einnahmen aus Sponsoring	X	X	X

## Art. 9.4 Ausgaben

Die Ausgaben des TVD, der selbstständigen und unselbstständigen Abteilungen bestehen insbesondere aus:

	TVD	SA	UNSA
• Verbandsbeiträgen	X	X	X
• Verwaltungskosten	X	X	X
• Turnbetriebskosten	X	X	X
• Kostenbeiträgen für die Teilnahme an Turnfesten und Wettkämpfen	X	X	X
• Materialanschaffungen	X	X	X
• Leiterentschädigungen		X	X
• Spesen	X	X	X
• Weitere durch die Vereinsleitung oder den Abteilungsvorständen beschlossenen Ausgaben	X	X	X

## Art. 9.5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Abteilungshauptversammlung festgelegt.

## Art. 9.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

## 10 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

### Art. 10.1 Revisionen

Die Statutenrevision liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen einzelner Artikel der Reglemente können nur an der Abteilungshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

#### **Art. 10.2      Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch die Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SGTV bzw STV.

#### **Art. 10.3      Auflösung**

Die Auflösung des TVD kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Auflösung einer selbstständigen Abteilung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Abteilungshauptversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### **Art. 10.4      Vermögen**

Bei Auflösung des TVD ist das gesamte Vermögen inklusive der Fonds dem, von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Verband, treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV angeschlossen sein.

Muss eine selbstständige Abteilung aufgelöst werden, geht deren Vermögen zu treuhänderischen Verwaltung an den TVD. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige selbstständige Abteilung gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des TVD über.

#### **Art. 10.5      Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Januar 1999.

#### **Art. 10.6      Gültigkeit**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den SGTV und Zustimmung der Delegiertenversammlung in Kraft.

#### **Art. 10.7      Genehmigungen**

Genehmigung der vorstehenden Statuten:

#### **SGTV am 10. Dezember 2014**

Präsident SGTV

Dominik Meli

#### **Delegiertenversammlung vom 16. Januar 2015**

Präsidentin Gesamtverein

Aktuarin Gesamtverein

Monika Schönenberger

Romana Gehrig